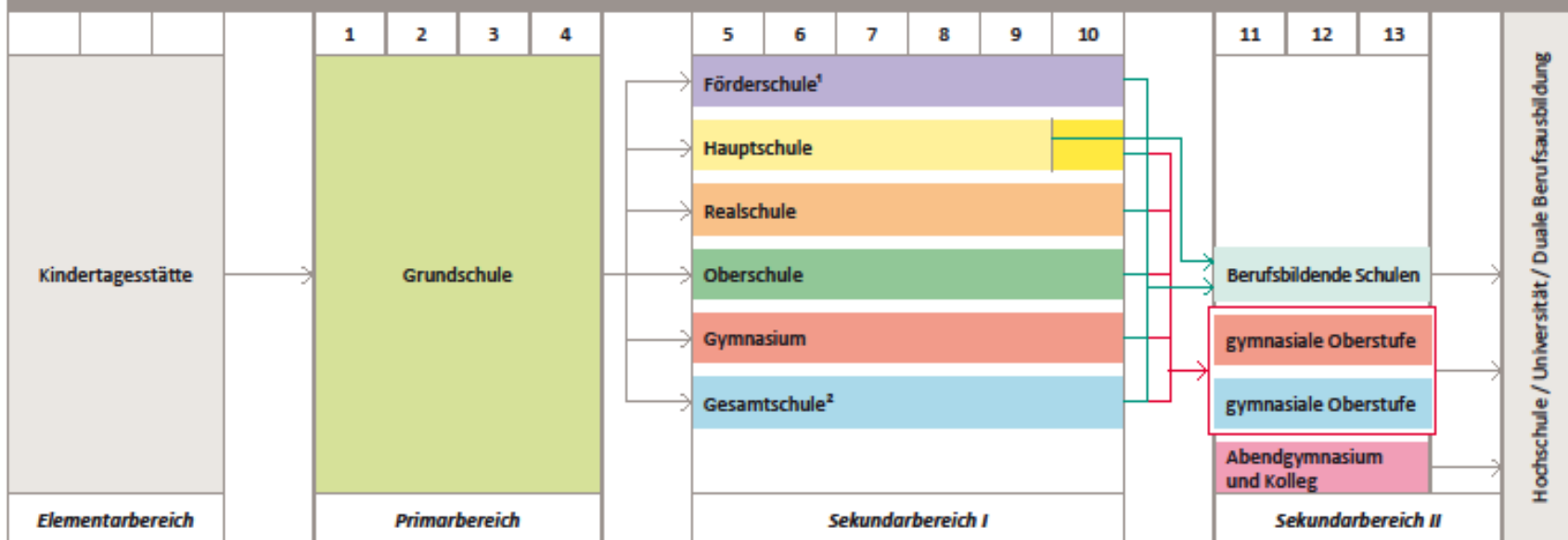




Die neue Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(ab 01.08.2018)

DAS NIEDERSÄCHSISCHE SCHULWESEN (ALLGEMEIN BILDENDE SCHULEN)



¹ In der FöS können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden, NSchG § 14, Abs. 4 und § 5, Abs. 3, Nr. 3

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen laufen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014

(erstmalig ohne 1. Schuljahrgang) aus, im Sekundarbereich I aufsteigend ab dem Schuljahr 2017/2018 (erstmalig ohne 3. Schuljahrgang),

also wird zum Schuljahresbeginn 2016/2017 letztmalig in den 3. Schuljahrgang aufgenommen.

² Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz

Am Ende des 10. Schuljahrgangs gelangen die Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase durch Versetzung oder nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Das Höchstalter für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe beträgt 19 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schule.

BERUFSBILDENDE SCHULEN

BERUFSBILDENDE SCHULEN					
Eingangsvoraussetzung	Schulform				Abschluss / Berechtigung
	1	2	3	4	
Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im dualen System	Berufsschule (2 bis 3 ½ Jahre) im Rahmen der dualen Berufsausbildung				Berufsschulabschluss verbunden mit: → Sek. I-Hauptschulabschluss → Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → Fachhochschulreife ¹
In der Regel kein schulischer Abschluss	Berufseinstiegsschule (1 Jahr) (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse) Förderung der Ausbildungsreife				Ggf. Hauptschulabschluss
Hauptschulabschluss bzw. Sek. I-Realschulabschluss	a) Berufsfachschule (1 oder 2 Jahre) führt in einen oder mehrere Berufe ein b) Berufsfachschule (2 bis 3 Jahre) zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses				→ Sek. I-Realschulabschluss → Erweiterter Sekundarabschluss I → b) zusätzlich: Berufsabschluss
Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder Erweiterter Sekundarabschluss I	Berufliches Gymnasium (3 Jahre)				Allgemeine Hochschulreife
Nach der Berufsschule mit dualer Ausbildung bzw. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss schließen sich noch an:					
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss ²	Fachoberschule Klasse 12 (1 Jahr)				Fachhochschulreife
	Berufsoberschule Klasse 13 (1 Jahr)				→ fachgebundene oder → Allgemeine Hochschulreife
Berufsschulabschluss, Berufsabschluss und Sek. I-Realschulabschluss und in der Regel Berufspraxis	Fachschule (1 bis 2 Jahre) Vermittlung einer vertieften beruflichen Weiterbildung				→ Beruflicher Abschluss auf höherem Niveau → Fachhochschulreife

¹ In Verbindung mit dem Ergänzungsbildungsgang

² Ohne Berufsschulabschluss kann auch eine Fachoberschule Klasse 11 besucht werden; in diesem Fall ist der Übergang in die Berufsoberschule nicht möglich

Gymnasiale Oberstufe

Gliederung:

- Einführungsphase (Klasse 11)
- Qualifikationsphase (Klassen 12, 13)

Ziel der **gymnasialen Oberstufe** ist es, auch eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, um die allgemeine Studierfähigkeit zu erwerben. Hierzu zählt die umfassende Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten; außerdem werden das selbstständige Lernen und wissenschaftspropädeutische Arbeiten besonders gefördert.

Verweildauer

- Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert im *Regelfall drei Jahre*, mindestens aber zwei und höchstens vier Jahre.
- Es darf *maximal ein Schuljahr* der Jahrgangsstufen 11-13 *wiederholt* werden.
- In *Härtefällen*, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule einer Verlängerung der Verweildauer und ein weiteres Schuljahr zulassen. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert sich die Verweildauer um 1 Jahr. (s. §3 VO-GO)

Einführungsphase

- Unterricht in der Regel im *Klassenverband*, teils aber auch in *klassenübergreifenden Lerngruppen*
- *Pflicht-* und *Wahlunterricht*
- wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl mind. 30 Unterrichtsstunden
- *Brückenfunktion*:
 - Vorbereitung auf den Unterricht der Qualifikationsphase
 - Schülerinnen und Schüler erhalten die Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete in der Qualifikationsphase kennen zu lernen
 - vermittelte Grundkenntnisse ermöglichen begründete Wahlentscheidungen

Qualifikationsphase

- Ziele: breite und vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit
- Unterricht im *Kurssystem*
- *schwerpunktbezogenes Fächerangebot:*
 - sprachlicher Schwerpunkt
 - musisch-künstlerischer Schwerpunkt
 - gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
 - naturwissenschaftlicher Schwerpunkt
 - sportlicher Schwerpunkt
- *Erwerb der Gesamtqualifikation* auf der Grundlage der Schülerleistungen aus 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 und der Abiturprüfung in 13.2 (Zentralabitur)

Fächerübersicht 1

Bereiche	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Deutsch	3
	1. Fremdsprache	3
	2. Fremdsprache	3 ³
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴	2

³ Spanisch neu: 4 Wochenstunden, Belegungsverpflichtung bis zum Abitur: 4 Wochenstunden

⁴ Ein Fach wird für die gesamte Einführungsphase gewählt. Im zweiten Schulhalbjahr kann ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr gewählt werden.

Fächerübersicht 2

Bereiche	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Geschichte	2
	Erdkunde	1
	Politik-Wirtschaft	3 ⁵
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2

⁵ Eine Wochenstunde entfällt auf den Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung.

Fächerübersicht 3

Bereiche	Fächer	Wochenstunden
Pflicht- unterricht	Mathematik	3
	Biologie ⁷	2
	Chemie ⁷	2
	Physik ⁷	2
	Informatik ⁷	(2)
	Sport	2

⁷ Es müssen drei der vier Fächer für die gesamte Einführungsphase gewählt werden. Es können alle vier Fächer gewählt werden.

Fächerübersicht 4

Bereiche	Fächer	Stunden
Wahlfächer	Wahlfremdsprache (Französisch, Latein, Spanisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch) Pädagogik Sporttheorie ⁸	(4) (2) (2)
Wahl- angebote	Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	

⁸ Wer plant, *Sport* in der Qualifikationsphase als Abiturprüfungsfach (P1) zu wählen, muss im 2. Halbjahr der Einführungsphase das Fach Sporttheorie belegen.

In der Qualifikationsphase können Fächer nur dann als *Abiturprüfungsfächer* gewählt werden, wenn sie in der Einführungsphase mindestens ein halbes Jahr belegt wurden

Fächerübersicht

Bereiche	Fächer	Wo.St.
Pflicht- unterricht	Deutsch	3
	1. Fremdsprache	3
	2. Fremdsprache	3 ³
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴	2
	Geschichte	2
	Erdkunde	1
	Politik-Wirtschaft	3 ⁵
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	Mathematik	3
	Biologie ⁷	2
	Chemie ⁷	2
	Physik ⁷	2
	Informatik ⁷	(2)
Sport	2	
Wahlfächer	Wahlfremdsprache	(4)
	Pädagogik	(2)
	Sporttheorie ⁸	(2)
Wahl- angebote	Arbeitsgemeinschaften	+
	Förderunterricht	+
		30

Fremdsprachenverpflichtungen I

1. eine in Klasse 5 oder 6 begonnene **FS**:
EN oder **FR** oder **LA** oder **SN**
2. eine **weitere Fremdsprache**:
 - a. die andere in Klasse 5 oder 6 begonnene FS:
EN oder **FR** oder **LA** oder **SN**
 - b. oder die in Klasse 8 begonnene:
FR oder **LA** oder **SN**
 - c. oder **Spanisch neu**, das dann bis zum Abitur betrieben werden muss.

Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler eine dritte Fremdsprache als *Wahlsprache* wählen:

FR oder **LA** oder **SN** (fortgeführt oder neu beginnend)
oder **CI** oder **IT** oder **RS**

Fremdsprachenverpflichtungen II

- Wenn **nicht** durchgehend in den Schuljahrgängen 6 bis 10 eine zweite Pflichtfremdsprache erlernt wurde, können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe eintreten, wenn sie hier durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen
- die Leistungen von zwei Schulhalbjahren gehen in die Gesamtqualifikation ein

Leistungsbewertung

- In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen. (s. §7 (3) VO-GO)
- Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet; ... (s. §7 (4) VO-GO)
- Ärztliche Bescheinigung bei Versäumen einer schriftlichen Arbeit

Leistungsbewertung

Sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte
Gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt(e)
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte

Versetzung in die Qualifikationsphase I

- Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase.
- Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- Wer nicht versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

Es gilt:

- Leistungen in allen Fächern 5 Punkte oder besser → **versetzt**
- Leistung in einem Fach 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Fächern 5 Punkte oder besser → **versetzt**
- Mehr als 2 Fächer mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten → **nicht versetzt**
- Mehr als 1 Fach mit 0 Punkten → **nicht versetzt**

Versetzung in die Qualifikationsphase II

- Leistungen in zwei Fächern 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Fächern 5 Punkte oder besser → **Versetzung möglich, falls Ausgleich vorhanden**
(Durchschnitt der Leistungen von Fach und Ausgleichsfach mindestens 5 Punkte, Ausgleichsfach höchstens 1 Stunde weniger als Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden müssen, Leistungen in Deutsch Mathematik und Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden)
- Leistungen in einem Fach 0 Punkte und in allen anderen Fächern 5 Punkte oder besser → **Versetzung möglich, falls Ausgleich vorhanden**
(mindestens 10 Punkte in einem Ausgleichsfach oder 8 oder 9 Punkte in zwei Ausgleichsfächern)

Schulbesuch im Ausland

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt. (s. §4 (1) VO-GO)
- erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer:
 - > zwei Fremdsprachen
 - > ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
 - > Mathematik
 - > Physik, Chemie oder Biologie

Stundenplan (Beispiel)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1./2.	BI	EN	CH	GE	SP
3./4.	PW	DE	MA	DS/KU /MU	PH
5.	RE/WN	EK	2. FS	EN	MA
6.	/PL	2.FS		DE	PW
	MP	MP	MP	MP	MP
8./9.	3. FS	IF	3. FS	**	
10./11.		ST*			

* ST eventuell auch Mo oder Do 8./9. Stunde

** Förderangebote

Weiterführende Hinweise

- *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)*
<http://www.schure.de/22410/vo-go.htm>
- *Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)*
<http://www.schure.de/22410/eb-vo-go.htm>

Für weitere Fragen zur gymnasialen Oberstufe stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich telefonisch unter 0551-4002293 sowie per E-Mail unter s.neumann@goettingen.de